



AKTUELLES KLAUSURTHEMA
- Sporttasche als „Scheinwaffe“ iSv § 250 I Nr. 1b StGB -

Zu BGH, Urt. v. 18. August 2010 – 2 StR 295/10 = NStZ 2011, 278

I. Sachverhalt (gekürzt):

Der Angekl. betrat eine Tankstelle, stellt eine verschlossene Sporttasche auf die Verkaufstheke, nahm demonstrativ das Mobiltelefon in die Hand und erklärte der Verkäuferin, in der Tasche befinde sich eine Bombe, die er zünden werde, wenn ihm nicht das Geld aus der Kasse ausgehändigt werde. Die verängstigte Verkäuferin handigte dem Angekl. aufgrund seiner Drohung 1.525 € Bargeld und eine Stange Zigaretten aus.

Das LG hat den Angekl. aufgrund dieses Sachverhalts wegen schwerer räuberischen Erpressung gem. §§ 253, 255, 250 I Nr. 1b StGB verurteilt. In der Revision rügt der Angekl. die Anwendung des § 250 I Nr. 1b StGB.

Der BGH hält diese Sachrüge für unbegründet. Die Anwendung des § 250 I Nr. 1b StGB begegnet seiner Ansicht nach keinen rechtlichen Bedenken

II. Leitsatz des BGH:

Ist für einen objektiven Beobachter die Gefährlichkeit eines vom Täter verwendeten Gegenstandes (hier: einer handelsüblichen Sporttasche und eines Mobiltelefons, die er täuschend als „Bombe“ bezeichnet) überhaupt nicht einzuschätzen, kommt eine Strafbarkeit nach § 250 I Nr. 1b StGB in Betracht.

III. Anmerkungen:

Es geht wieder einmal um die „unendliche Geschichte“ der „Scheinwaffe“ iSv § 250 I Nr. 1b (= § 244 I Nr. 1b) StGB.

Vorab sei noch einmal darauf hingewiesen, dass Scheinwaffen nach ganz hM nicht von § 250 II Nr. 1 StGB erfasst werden. Sie können allenfalls unter den Begriff des „**sonstigen Werkzeugs**“ in § 250 I Nr. 1b StGB subsumiert werden.

Aus dem Vergleich der Nr. 1 Buchst. b mit der Nr. 1 Buchst. a des § 250 I StGB ergibt sich klar, dass von dieser Qualifikationsvariante gerade auch solche Gegenstände erfasst werden sollen, die im Gegensatz zu Nr. 1a **objektiv ungefährlich** sind, d.h. in der (geplanten) Verwendung noch nicht einmal geeignet sind, einigermaßen erhebliche Leibesegefahr zu erzeugen, andererseits aber nach ihrer Art und Beschaffenheit in der (geplanten) Verwendung dem Täter gegenüber dem Opfer eine erhöhte physische oder psychische Durchsetzungsmacht verleihen.

1. Nach heute praktisch einhelliger Meinung fallen die „**Scheinwaffen**“ unter die seit 1998 geltende Neufassung der Vorschrift. Unter Scheinwaffen sind – grob gesagt – Gegenstände zu verstehen, die objektiv zwar völlig ungefährlich sind, aber dem Opfer gefährlich erscheinen und ihm Angst machen, weil ihm deren Verletzungsausganglichkeit vorgetäuscht wird. Das klassische Beispiel ist die täuschend echt aussehende Spielzeugpistole.
2. So klar es seit 1998 ist, **dass** Scheinwaffen von § 250 I Nr. 1b StGB erfasst werden so umstritten ist es aber, **wann** ein vom Täter als Drohmittel eingesetzter Gegenstand die **Qualität einer Scheinwaffe** hat. Das Problem besteht darin, dass eine über die bloße Scheindrohung, die schon von Grundtatbestand des § 249 I (bzw. §§ 253, 255) StGB erfasst wird, hinausgehende Unrechtssteigerung erkennbar werden muss, die die Anhebung der Mindeststrafdrohung von 1 Jahr auf 3 Jahre Freiheitsstrafe rechtfertigen kann.



In mehreren Entscheidungen zählte der **BGH deshalb zuletzt Gegenstände nicht mehr zu den Scheinwaffen zählte**, weil sie schon von ihrem äußeren Erscheinungsbild her offensichtlich ungefährlich sind und der Eindruck der Gefährlichkeit beim Opfer nicht aufgrund der Art der Gegenstandes, sondern ausschließlich oder doch zumindest überwiegend durch täuschende Erklärungen des Täters herbeigeführt wird.

- a) In der „**Labello-Entscheidung**“ (Der Täter hatte einer Verkäuferin einen Labello Lippenstift in den Rücken gedrückt und als Waffe deklariert) war der BGH der Ansicht, dass jedenfalls dann, wenn der Gegenstand offensichtlich ungefährlich und deshalb nicht geeignet ist, mit ihm (etwa durch Schlagen, Stoßen, Stechen oder in ähnlicher Weise) auf den Körper eines anderen in erheblicher Weise einzuwirken, eine Anwendung des § 250 Abs. 1 Nr. 2 StGB (a. F.) nicht in Betracht kommt. Einen solchen Gegenstand könne der Täter schon „seiner Art nach“ nur unter Täuschung über dessen wahre Eigenschaft bei der Tat einsetzen (vgl. BGH NJW 1996, 2663)
- b) Dem BGH erschien in seiner „**Metallröhrchen-Entscheidung**“ (Der Täter hatte dem Opfer ein Metallröhrchen in den Nacken gedrückt und damit dem Opfer den Eindruck vermittelt, es sei mit einer Schusswaffe bedroht) diese restriktive Auslegung des § 250 Abs. 1 Nr. 1b StGB im Hinblick auf den erheblichen Strafraumenunterschied zu § 249 I StGB nach wie vor als sachgerecht, wenn die Zwangswirkung beim Opfer zwar mittels eines Gegenstandes, maßgeblich jedoch durch Täuschung hervorgerufen werden soll. Hierbei räumt der BGH ein, dass es im Einzelfall schwierig zu beurteilen sei, in welchem Verhältnis die beiden Elemente wirksam werden. Jedenfalls werde aber regelmäßig davon auszugehen sein, dass bei Verwendung eines objektiv ersichtlich ungefährlichen Gegenstandes, den das Opfer nicht oder nur unzureichend sinnlich wahrnehmen könne (und solle), das Täuschungselement im Vordergrund stehe (BGH NStZ 2007, 332 = JuS 2007, 583 = JA 2007, 468 = RÜ 2007, 198).

3. Die aktuelle BGH-Entscheidung (NStZ 2011, 278)

Nach Ansicht des Senats ist im hier besprochenen Fall kein Sonderfall gegeben, in welchem die Drohungswirkung eingesetzter Gegenstände nicht auf deren objektivem Erscheinungsbild, sondern ausschließlich auf täuschenden Erklärungen des Täters beruht. Letzteres sei nach der Rechtsprechung des BGH nur der Fall, wenn die objektive Ungefährlichkeit eines vorgeblich gefährlichen Gegenstandes schon nach dessen äußeren Erscheinungsbild offenkundig auf der Hand liege; hierbei komme es nicht darauf an, ob im konkreten Einzelfall das Tatopfer eine solche Beobachtung tatsächlich machen konnte oder ob der Täter diese durch ein täuschendes Vorgehen gerade vereitelt.

Im vorliegenden Fall war nach Ansicht des Senats die Gefährlichkeit der vom Angekl. verwendeten Gegenstände, die er täuschend als „Bombe“ bezeichnete, überhaupt nicht einzuschätzen. Der äußere Augenschein gab nach Ansicht des BGH keinen Anhaltspunkt dafür, ob die Behauptung des Angeklagten über die Gefährlichkeit zutraf.

4. Stellungnahme

Der o.a. Entscheidung des BGH kann m. E. nicht gefolgt werden. Der o.a. angeführte letzte Satz des BGH sagt eigentlich alles: „Der äußere Augenschein gab keinen Anhaltspunkt dafür, ob die Behauptung des Angeklagten über die Gefährlichkeit zutraf.“

Das bedeutet aber nichts anderes, als dass eine normale handelsübliche Sporttasche als solche, nach ihrem äußeren Erscheinungsbild, eben noch nicht geeignet ist, beim Opfer Angst zu erzeugen (= fehlende objektive Scheinwirkung, vgl. Fischer, 58. Aufl., § 250 Rn 10a).



Es ist erst und ausschließlich (bzw. zumindest ganz überwiegend) die täuschende Erklärung des Täters, in der Tasche befinde sich eine Bombe.

Anders könnte man es nur dann sehen, wenn die Tasche in einer Art und Weise präpariert wäre, dass sie das Erscheinungsbild einer „Höllmaschine“ erhalte, etwa durch Verdrahtungen und einen innen befindlichen tickenden Wecker. Dann wäre es – wie bei der täuschend echt aussehenden Spielzeugpistole – wieder überwiegend das äußere Erscheinungsbild (akustisch unterstützt) und damit das dem Drohmittel nach seiner Art und Beschaffenheit „innewohnende bzw. anhaftende Drohpotential“ (vgl. Bosch in JA 2007, 468, 470).

So aber ist es das dem Drohmittel vom Täter durch Täuschung „untergeschobene Drohpotential“, dass zumindest überwiegend die Angst erzeugt und dem Täter gegenüber dem Opfer die erhöhte Durchsetzungsmacht verleiht.

Kurz: Nicht die Sporttasche ist es, was geeignet ist beim Opfer die Angst auszulösen, sondern erst das „Hineindichten“ der gar nicht existierenden Bombe.

Dies gilt aus Tätersicht, Opfersicht und auch aus Sicht des objektiven Betrachters.

Verfasser: RA Gerd Hufgard, 12. Mai 2011